

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1650

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer); Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der Akten der Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer), bestehend aus:

- Plan Nr. 3.632.1408.01, Situation 1:5'000, Übersichtsplan Revision Vorprojekt, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer)
- Tabelle Nr. 3.632.1408.01b, Revision Vorprojekt, Teil Wegebau.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Beitragzusicherungen

Gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und dessen Gesamtkostenrahmen werden die Umsetzungsprojekte mit den entsprechenden Kantons- und Bundesbeiträgen in Etappen genehmigt.

1.4 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Die Baum- und Stangenschätzung (vorübergehende Mehr- und Minderwerte; Wechselbestände) lag vom 18. September bis 2. Oktober 2013 öffentlich auf. Mit ihren persönlichen Auszügen erhielten die Grundeigentümer auch ihre provisorischen, persönlichen Abrechnungen der Mehr- und Minderzuteilungen. Verschiedene lokale Bereinigungen sind in all diesen Unterlagen noch pendent. Sie werden zurzeit aufgearbeitet. Die anschliessende Rechtsbereinigung ist bei der beauftragten Ingenieurgemeinschaft und der zuständigen Amtschreiberei bereits in Arbeit.

Mit dem auch im vierten Umsetzungsjahr erfolgreichen Vernetzungsprojekt nach ÖQV, mit der Ausscheidung und Sicherung von Gewässerräumen in der Neuzuteilung und mit der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe, sind die Voraussetzungen für die ökologisch begründeten Zusatzbeiträge des Bundes erfüllt.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die Etappen 2 bis 4 "Wegebau", die 5. Etappe "Wegebau und Rückbau Schiessanlage Niederfeld Kappel" sowie die 6. Etappe "Aufwertung Kleingewässer" sind vollständig abgeschlossen und abgerechnet.

Die Ausführung der 7. Etappe "Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschenschwamm Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen" ist im Gang. Der Abschluss der Arbeiten und die Beitragsschlussabrechnung der 7. Etappe sind noch im laufenden Jahr geplant.

Mit RRB Nr. 2016/1208 vom 5. Juli 2016 wurde das Projekt der 8. Etappe "Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte" genehmigt sowie ein Kantonsbeitrag zugesichert. Die Beitragsverfügung Nr. SO 10031-4-2/8 des Bundesamtes für Landwirtschaft datiert vom 16. Juli 2016. Die Voruntersuchung der belasteten Standorte ist bereits weit vorangeschritten. Die Ausführung der Wegbauten ist im Gang. Der Abschluss der 8. Etappe ist im Jahr 2017 vorgesehen.

1.5 Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer)

1.5.1 Öffentliche Auflage, Einsprachen, Trennung der Verfahren

Der Flurwegbau der LRO trat mit der 8. Etappe Wegebau Los 6 in seine Endphase. Die Auflagen für bauliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wurden bereits mit der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe abschliessend erfüllt. Im Laufe der Genehmigung und Ausführung der bisherigen Etappen der LRO ergaben sich verschiedene Abweichungen vom Vorprojekt 2008. Mehrere der mit dem Vorprojekt oder bei anderen öffentlichen Auflagen (Neuzuteilungsentwurf, Bauetappen etc.) in Aussicht gestellten Baumassnahmen an Wegen und Gewässern wurden anders ausgeführt bzw. geplant oder sind gar nicht mehr vorgesehen. Um für alle Beteiligten und Betroffenen Rechtssicherheit und auch die Möglichkeit zur Einsprache zu schaffen, hat die Flurgenossenschaft LRO diese Änderungen des Vorprojektes mit dem Bauprojekt der 8. Etappe einsprachefähig während 30 Tagen vom 29. April 2016 bis 28. Mai 2016 öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 17 vom 28. April 2016 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 17 vom 29. April 2016 publiziert. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht.

Fristgerecht gingen bei der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO zwei Eingaben zum Bauprojekt der 8. Etappe sowie eine Einsprache gegen die Revision des Vorprojektes ein. Die beiden Eingaben zur 8. Etappe konnten problemlos kurzfristig erledigt werden. Die Bereinigung der Einsprache gegen die Revision des Vorprojektes benötigte hingegen etwas mehr Zeit. Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung der 8. Etappe wurde darum separat weiterverfolgt und auf kantonaler Stufe mit dem RRB Nr. 2016/1208 vom 5. Juli 2016 abgeschlossen. Das Genehmigungsverfahren für die Revision des Vorprojektes wurde von der 8. Etappe abgetrennt und bis zur abschliessenden Erledigung der Einsprache ausgesetzt.

1.5.2 Einsprache gegen die Revision des Vorprojektes

Mit Schreiben vom 25. Mai 2016 erhob die Biotop-Stiftung Huppergrube bei der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO fristgerecht Einsprache gegen die Absicht der Flurgenossenschaft LRO, entgegen dem genehmigten Vorprojekt 2008 doch keine Baumassnahmen zur Verbesserung des bestehenden Weges Nr. 25 zur Huppergrube auszuführen.

Der rund 280 Meter lange Weg Nr. 25 führt in der Gemeinde Rickenbach von der Mittelgäustrasse bzw. vom in der 5. Etappe erstellen Flurweg Nr. 16 rechtwinklig zu den Biotopen in der ehemaligen Huppergrube. Im Vorprojekt 2008 war auf der ganzen Weglänge eine Verbesserung bzw. Verstärkung des Mergelbelages auf der bestehenden Wegbreite vorgesehen.

Am 29. Juni 2016 fand ein Augenschein der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO mit der Biotop-Stiftung Huppergrube als Einsprecherin, mit einer Delegation des Genossenschaftsvorstand LRO als Bauherrschaft, Landwirt Stefan Kissling (nebst der Einsprecherin einziger Anstösser an den Weg Nr. 25) und den beiden betroffenen kantonalen Stellen Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) sowie Amt für Raumplanung (Natur und Landschaft) statt. Die Anwesenden stellten übereinstimmend fest:

- Ostseitig des Weges verläuft ein Wassergraben mit begleitender Feuchtwiesen-Vegetation. Für die Feuchtwiese hat das Amt für Raumplanung mit dem Bewirtschafter Stefan Kissling im Rahmen des Mehrjahresprogrammes "Natur und Landschaft" einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Ein Betonrohr ermöglicht die Zufahrt mit einem Einachsmäher vom Weg Nr. 25 über den Wassergraben zur Feuchtwiese.
- Das landwirtschaftliche Interesse beschränkt sich auf die ersten zirka 80 Meter des Weges, gemessen ab dem Flurweg Nr. 16. Die Breite der mit einem stark beschädigten bituminösen Belag versehenen Fahrbahn entspricht in diesem Abschnitt den Anforderungen an einen Flurweg, bzw. kann problemlos westwärts auf 3.00 Meter erweitert werden.
- Auf dem restlichen, rund 200 Meter langen Wegabschnitt genügt die bestehende Fahrbahnbreite den heutigen landwirtschaftlichen Anforderungen nicht. Die Fahrbahn kann ohne Eingriffe ins kantonale Naturschutzgebiet Huppergrube nicht verbreitert werden. Die Mergelfahrspuren mit grünem Mittelstreifen befinden sich in gutem Zustand. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind keine Massnahmen nötig.

Die Anwesenden verständigten sich am 29. Juni 2016 auf folgende Lösung:

- Das Amt für Raumplanung klärt ab, ob und mit welchen Massnahmen eine ökologische Aufwertung des Wassergrabens mit begleitender Feuchtwiesen-Vegetation möglich ist.
- Die ersten zirka 80 Meter des Weges Nr. 25, gemessen ab dem Flurweg Nr. 16 werden von der Flurgenossenschaft LRO als Flurweg mit einer Fahrbahnbreite von 3.00 Metern und Fahrbahnentwässerung über die Schulter saniert.
- Auf dem restlichen, rund 200 Meter langen Abschnitt des Weges Nr. 25 wird auf bauliche Massnahmen verzichtet.

Die Einsprecherin hat mit Schreiben vom 1. Juli 2016 an die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO ihr Einverständnis mit dieser Lösung und ihre Einsprache als erledigt erklärt.

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, hat dem Amt für Landwirtschaft am 8. September 2016 mitgeteilt, dass eine ökologische Aufwertung des Wassergrabens mit begleitender Feuchtwiesen-Vegetation nicht sinnvoll möglich ist und das Betonrohr für die landwirtschaftliche Überfahrt ohne weiteres belassen werden könne.

Der Vorstand der Flurgenossenschaft LRO hat am 14. September 2016 der Verständigungslösung vom 29. Juni 2016 zugestimmt und deren Umsetzung bei nächster Gelegenheit beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Das Amt für Landwirtschaft hat die Unterlagen vor der öffentlichen Auflage geprüft und freigegeben. Die Revision des Vorprojektes berücksichtigt die in den bisherigen Etappen genehmigten und meist auch bereits ausgeführten Projekte. Sie ist mit dem zum Auflagezeitpunkt aktuellen Stand der Neuzuteilung abgestimmt. Alle früher in Aussicht gestellten, nun aber nicht mehr zur Ausführung vorgesehenen Wegbauten, Rückbauten und Rekultivierungen alter Wege sowie Aufwertungen bzw. Ausdolungen von Kleingewässern sind in der Revision des Vorprojektes enthalten.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassungen

Die kantonalen Ämter für Denkmalpflege und Archäologie, für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei konnten zu den Projekten der 8. Etappe und zur Revision des Vorprojektes Stellung nehmen. Dabei ergaben sich einzig beim Einbau eines bituminösen Belages auf den in der 3. Etappe erstellten Mergelwegen Nr. 8 und Nr. 23 Differenzen. Die verwaltungsinterne Konfliktbereinigung unter Federführung des Amtes für Landwirtschaft ergab schliesslich Zustimmung zur von der Flurgenossenschaft LRO vorgesehenen Lösung. Die eingereichten Unterlagen konnten unverändert öffentlich aufgelegt werden.

2.3 Einsprache

Gegen die Revision des Vorprojektes wurde eine einzige, den Weg Nr. 25 betreffende Einsprache eingereicht. Inzwischen haben alle Beteiligten und Betroffenen der Verständigungslösung vom 29. Juni 2016 zugestimmt. Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO kann die Einsprache als erledigt abschreiben. Zur Wahrung der Rechte der einspracheberechtigten ideellen Organisationen ist die Konsenslösung zu gegebener Zeit gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft nochmals als relevante Änderung des Vorprojektes öffentlich aufzulegen.

2.4 Kosten

Im genehmigten Vorprojekt 2008 wurden die beitragsberechtigten Gesamtkosten der Güterregulierung LRO inklusive Grundlagenbeschaffung auf 8.8 Mio. Franken geschätzt (Preisbasis 2008, Genauigkeit 25 %). Davon waren rund 30'000 Franken für den Weg Nr. 25 vorgesehen. Die Summe der mit den bisherigen Etappen abgerechneten bzw. genehmigten beitragsberechtigten Kosten erlaubt die Ausführung der Verständigungslösung vom 29. Juni 2016 für den Weg Nr. 25 im bewilligten Gesamtkostenrahmen. Die Verständigungslösung führt zu keiner Überschreitung des bewilligten beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens der Güterregulierung LRO.

2.5 Ausblick

Mit der kürzlich angelaufenen Bauausführung der 8. Etappe gehen die Wegbauten der LRO dem Ende entgegen. In der bevorstehenden 9. Etappe werden die Drainagen im Bezugsgebiet gestützt auf die Untersuchungsergebnisse der 7. Etappe saniert, wo nötig ergänzt und digital dokumentiert. Zusätzlich sind in der 9. Etappe in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden Verkehrsmassnahmen geplant (Beschilderung etc.). Voraussetzung dafür ist die abschliessende Kenntnis des Flurwegnetzes. Die Integration der baulichen Massnahmen am Weg Nr. 25 durch Projektänderung in die 8. Etappe ist darum der ebenfalls möglichen Umsetzung in der 9. Etappe vorzuziehen. Dies gilt auch für allfällige weitere Anpassungen beim Wegebau der Flurgenossenschaft LRO. Das geeignete Vorgehen ist jedoch im Einzelfall mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festzulegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Die Akten der nach dem verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren und der Einsprachenerledigung bereinigten Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer) werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen gemäss der Genehmigung des Vorprojektes mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008, Ziffern 5.2 bis 5.5 bleiben weiterhin gültig.
- 3.3 Die Verständigungslösung vom 29. Juni 2016 für den Weg Nr. 25 und allfällige weitere relevante Änderungen gegenüber der vom 29. April 2016 bis 28. Mai 2016 öffentlich aufgelegten Revision des Vorprojektes, Teile Wegebau sowie bauliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Renaturierung Kleingewässer) sind zur Wahrung der Rechte der einspracheberechtigten ideellen Organisationen zu gegebener Zeit wiederum gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft als Revisionen des Vorprojektes öffentlich aufzulegen.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung der Güterregulierung LRO wird neu eine um 3 Jahre verlängerte Frist bis Ende 2019 gewährt.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt beim Bundesamt für Landwirtschaft die notwendigen Gesuche einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald, Abt. J+F, FK Olten-Gösgen)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (6; Strasseninspektorat, Kreisbauamt II, Projektmanagementkreis II, Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15)

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf (3)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Fachbereich Meliorationen, 3003 Bern
Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (2)